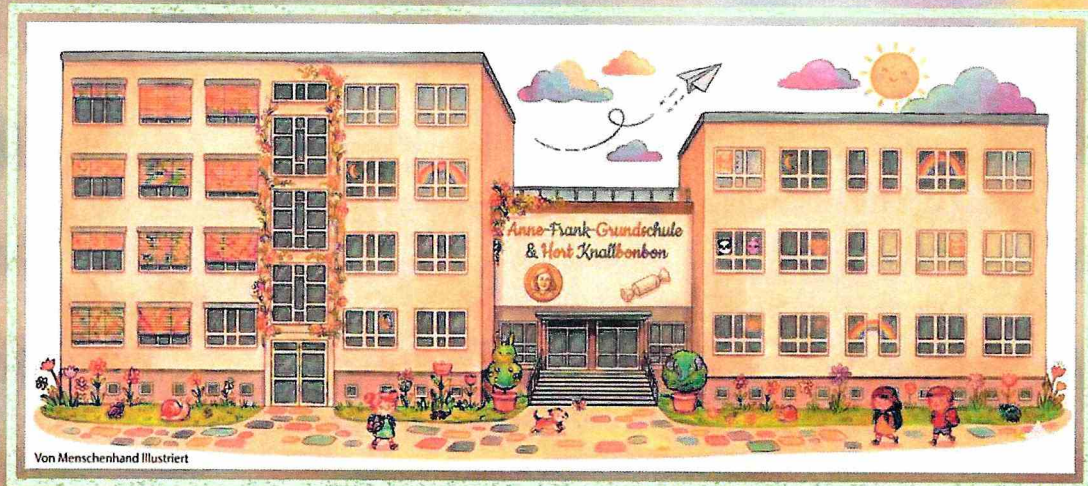


**Gemeinsames pädagogisches Konzept
der Anne Frank Grundschule Sperenberg und des Hortes „Knallbonbon“**



Zwischen
der Einrichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe:

Hort“ Knallbonbon“

vertreten durch: Frau Ann-Christin Ammerl (Hortleitung)

in Trägerschaft von: Gemeinde Am Mellensee

und

der Schule:

Anne Frank Grundschule Sperenberg

Vertreten durch: Frau Jeannette Hüdepohl (Schulleitung)

In Trägerschaft von: Gemeinde Am Mellensee

Inhalt

1	Präambel	1
2	Gemeinsames Verständnis zur Bildungs- und Erziehungsarbeit	1
3	Ziele der Ganztagsangebote	1
4	Ausgestaltung des Ganztagsprogrammes.....	2
4.1	Tagesablauf.....	2
4.2	Übernahmeregelungen vor und nach dem Unterricht.....	3
4.3	Sonderregelungen bei vorzeitigem Unterrichtsschluss.....	3
4.4	Anfrage für Unterstützungsbedarfe	3
5	Angebote im Ganztag.....	5
5.1	schulische Angebote und externe AGs.....	5
5.2	Angebote aus dem Hort	5
5.2.1	Strukturierte Arbeitsgemeinschaften (AGs) und Projekte	5
5.2.2	AG-freie Zeiten: Selbstbestimmung im offenen Haus	5
5.2.3	Räume der Entspannung und des Rückzugs	6
5.2.4	Hausaufgabenzeit	6
6	Übergangsgestaltung und Kennenlernen	7
6.1	Gemeinsamer Tag der offenen Tür.....	7
6.2	Übergangsgestaltung durch die „0. Elternversammlung“	7
6.3	Begleitung am Einschulungstag	8
7	Zusammenarbeit der Leitungen und Lehr- / pädagogischer Fachkräfte	8
7.1	Kontinuierlicher Austausch im Alltag.....	8
7.2	Vierteljährliche Stufentreffen	8
7.3	Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten	9
7.4	Gegenseitige Hospitationen	9
8	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kooperation	9
9	Kooperative Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Alltag.....	10
9.1	Informationsweitergabe bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts / Abmeldungen / Vorkommnissen	10
9.2	Einhaltung des Infektionsschutzes und der Wiedereingliederungstabelle des Gesundheitsamtes	11

1 Präambel

Unser gemeinsames Ziel soll es sein, den Kindern einen verlässlichen und ganzheitlichen Bildungs- und Lebensraum zu bieten. Hort und Schule stimmen sich dabei eng ab und richten Ihre Angebote danach aus. Der Wechsel von Bildung und Entspannung soll gewährleistet werden

Dieses Konzept zeigt die gemeinsamen Grundhaltungen, Ziele und Strukturen der Zusammenarbeit auf.

2 Gemeinsames Verständnis zur Bildungs- und Erziehungsarbeit

Bildung wird von beiden Kooperationspartnern als ganzheitlicher Prozess verstanden. Kognitive, soziale, emotionale, kreative und motorische Kompetenzen sollen dabei berücksichtigt werden. Die Verknüpfung der Bildungsprozesse durch ganzheitliches und nachhaltiges Lernen spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Es sollen unterschiedliche Lerngelegenheiten im Unterricht und auch im außerunterrichtlichen Bereich geboten werden.

Das Kind mit seinen individuellen Fähigkeiten und seiner Persönlichkeit steht dabei im Mittelpunkt. Jedes Kind soll in seiner persönlichen individuellen Entwicklung unterstützt und begleitet werden. Stärken und ihre Selbständigkeit sollen dabei unterstützt werden.

Grundsätze der pädagogischen Arbeit sollten vorgelebt und im täglichen Umgang vermittelt werden:

- toleranter, respektvoller und wertschätzender Umgang im täglichen Miteinander
- Vertrauen und gegenseitige Unterstützung aufbauen
- Einbeziehung der Kinder, Mitbestimmung in allen sie betreffenden Angelegenheiten
- Selbständigkeit und Eigenverantwortung stärken
- soziale Kompetenzen stärken
- demokratisches Handeln fördern
- eigene Erfahrungen machen können, Versuch und Irrtum, Grenzen erkennen
- ein tägliches kooperatives Miteinander fördern

3 Ziele der Ganztagsangebote

Die Ganztagsangebote der Kooperationspartner haben das Ziel, Kinder ganzheitlich in allen Lebensbereichen und in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung zu

fördern. Auch außerhalb des Unterrichtes erhalten die SuS vielfältige Lern-, Erfahrungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Diese sollen individuelle Stärken aufgreifen und Entwicklungsmöglichkeiten fördern.

Der Hort unterstützt das schulische Lernen durch die Bereitstellung eines Hausaufgabenzimmers, in dem die SuS nach Bedarf in ruhiger Atmosphäre ihre Hausaufgaben anfertigen können. Die Ganztagsangebote bieten einen ausgewogenen, kindgerechten Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf. Bewegungsangebote, Ruhe- und Erholungsphasen sollen das Wohlbefinden der Kinder stärken und ihre Konzentration fördern.

Die Freizeitangebote werden altersgerecht und sinnvoll ermöglicht. Kreativität im musischen und künstlerischen Bereich wechseln sich mit sportlichen Elementen ab. Dabei können Kinder durch ausprobieren neue Talente und Interessen entdecken und Erfolgserlebnisse haben.

In Ganztagesangeboten werden durch gemeinsames Spielen, einhalten von Spielregeln und einem gewaltfreien und toleranten Umgang miteinander die sozialen Kompetenzen gestärkt.

Für die Familien leistet der Ganzttag einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sorgeberechtigte haben durch die verlässlichen Angebote eine Planungssicherheit und wissen ihre Kinder in guten Händen in Kooperation von Schule und Hort.

4 Ausgestaltung des Ganztagsprogrammes

Hort und Schule planen und strukturieren gemeinsam ihre Angebote im Ganzttag. Zeitliche Abläufe und die gemeinsame Nutzung von Räumen werden aufeinander abgestimmt.

4.1 Tagesablauf

Zeit	Anne Frank Grundschule	Hort „Knallbonbon“
6:00 - 7:25		Frühhort
7:35 - 8:20	1. Stunde	
8:30 - 9:15	2. Stunde	
9:35 - 10:20	3. Stunde	
10:25 - 11:10	4. Stunde	
11:10 - 11:40	Essenpause Klasse 2-6	Betreuungsbeginn Klassen 1
ab 11:40		Essen mit den Klassen 1
11:45-12:30	5. Stunde	
12:35-13:20	6. Stunde	
bis 13:38	Busaufsicht	

ab 11:10 bis 17:00	externe AG "Tischtennis"	Betreuungsbeginn der Hortkin- der entsprechend des Stunden- planes Hortbetreuung, Freizeit, Haus- aufgabenzeit, Erholung
-----------------------	--------------------------	--

4.2 Übernahmeregeln vor und nach dem Unterricht

Die Kinder, die den Frühhort besuchen, werden von den betreuenden pädagogischen Fachkräften um 07:25 Uhr durch das Foyer in das Schulhaus entlassen. Die Kinder suchen selbständig ihre Unterrichtsräume auf. Die unterrichtende Lehrkraft übernimmt die Aufsicht bis zum Unterrichtsbeginn 07:35 Uhr.

Die SuS der Klassen 1 werden in den ersten Wochen auf dem Schulhof von den Lehrkräften empfangen und gehen gemeinsam in den Unterrichtsraum.

Nach dem Unterricht gehen die SuS der Klassen 2-4 selbständig in den Hort und melden sich dort an.

Die Kinder der Klassen 1 werden in den ersten Schulwochen von den jeweiligen Bezugserziehern vom Klassenraum abgeholt. Dabei ist ein kurzer Austausch zwischen den Lehrkräften und Bezugsfachkraft möglich, um sich gegebenenfalls über bestehende Fragen auszutauschen.

4.3 Sonderregelungen bei vorzeitigem Unterrichtsschluss

Endet der Unterricht aus organisatorischen Gründen vorzeitig (z.B. durch Hitzefrei, Wandertage oder Projekte) werden die Hortkinder bis zum regulären Ende des Unterrichtes an dem entsprechenden Tag von den Lehrkräften betreut und beaufsichtigt und gehen dann selbständig in den Hort. An den beiden Zeugnistagen zum Halb- und Endjahr übernimmt der Hort die Betreuung der Kinder bereits nach der 3. Stunde.

4.4 Anfrage für Unterstützungsbedarfe

Ein gelingender Ganztagsbetrieb basiert auf der Annahme, dass beide Institutionen – Schule und Hort – personell voll einsatzfähig sind. Ist dies aufgrund von akuten Krankheitswellen oder Fachkräftemangel temporär nicht der Fall, kann dies die Aufsichtspflicht oder die Qualität der pädagogischen Arbeit gefährden. Für diesen Fall vereinbaren Schule und Hort ein verbindliches Verfahren für „Anfragen für Unterstützung“, um sich im Rahmen der rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten gegenseitig zu entlasten.

Das Verfahren orientiert sich an folgendem Ablauf:

- **Feststellung des Notstandes und Kriterien für eine Anfrage:** Eine offizielle Anfrage für Unterstützung wird erst dann gestellt, wenn eine Institution alle internen Ressourcen (z. B. den Einsatz von Springern, Mehrarbeit, das Auflösen

von Vorbereitungszeiten oder die Zusammenlegung eigener Gruppen) vollständig ausgeschöpft hat und die Aufsichtspflicht oder das Kindeswohl dennoch akut gefährdet sind.

- **Dienstweg und Transparenz der Anfrage:** Die Anfrage für Unterstützung erfolgt direkt und unverzüglich auf Leitungsebene (zwischen Hortleitung und Schulleitung). Die anfragende Institution legt dabei transparent offen, wie groß das personelle Defizit ist, welche Notfallmaßnahmen bereits intern ergriffen wurden und in welchem konkreten Bereich (z. B. Begleitung beim Mittagessen, Aufsicht in der Übergangsphase, Begleitung bei Hausaufgaben) Unterstützung benötigt wird.
- **Prüfung und Formen der Unterstützung:** Die angefragte Institution prüft umgehend, ob und in welchem Umfang sie personelle Kapazitäten freisetzen kann, ohne die eigene Aufsichtspflicht oder den eigenen Kernauftrag zu gefährden. Mögliche Formen der Unterstützung können sein:
 - *Personelle Unterstützung:* Zeitweises Aushelfen von Lehrkräften im Nachmittagsbereich oder von pädagogischen Fachkräften im Vormittagsbereich (z. B. bei der Begleitung von Klassen im Mittagsband oder Hausaufgabenbegleitung).
 - *Strukturelle Unterstützung:* Vorübergehende Anpassung von Strukturen, wie die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten oder das temporäre Zusammenlegen von Klassen und Hortgruppen zu größeren Betreuungseinheiten.
 - *Entlastung bei Übergängen:* Übernahme von erweiterten Aufsichten an den Schnittstellen des Tages (z. B. auf dem Schulhof nach Unterrichtsende), um dem betroffenen Team wertvolle Minuten zur Neuorganisation zu gewährleisten.
- **Rechtlicher und dienstrechtlicher Rahmen:** Jede Form der Unterstützung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis im Geiste der Kooperation und unter strenger Beachtung des jeweiligen Dienstrechts sowie des Versicherungsschutzes. Pädagogische Fachkräfte des Hortes dürfen im Vormittagsbereich nicht eigenverantwortlich für den regulären Unterricht eingesetzt werden, können jedoch bei Aufsichten oder Projekten unterstützen. Ebenso verhält es sich mit Lehrkräften im Nachmittagsbereich.
- **Dokumentation und Auswertung:** Jede gestellte und gewährte Unterstützungsanfrage wird von beiden Leitungen kurz dokumentiert (Datum, Grund, Umfang der Hilfe). Im Rahmen der vierteljährlichen Reflexionsgespräche wird ausgewertet, wie effektiv die Notfallhilfe funktionierte und ob Anpassungen im Krisenmanagement des Hauses notwendig sind.

5 Angebote im Ganztag

5.1 schulische Angebote und externe AGs

Die Anne-Frank-Grundschule bietet verlässlichen Unterricht am Vormittag in der Zeit von 07:35 Uhr bis 13:20 Uhr an. Die Frühaufsicht auf dem Schulhof beginnt um 07:10 Uhr und endet nach dem Vorklingeln um 07:25 Uhr.

Am Nachmittag findet eine AG „Tischtennis“ durch den Sperenberger Sportverein statt, mit dem die Grundschule einen Kooperationsvertrag hat.

Die Gestaltung des Nachmittags orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder nach Selbstbestimmung, Entfaltung, Bewegung und Entspannung. Unser Angebot teilt sich in strukturierte Arbeitsgemeinschaften (AGs), regelmäßige Bildungsprojekte sowie Phasen der freien Freizeitgestaltung auf.

5.2 Angebote aus dem Hort

5.2.1 Strukturierte Arbeitsgemeinschaften (AGs) und Projekte

Um den Kindern Raum zu geben, neue Fähigkeiten zu entdecken und eigene Interessen zu vertiefen, bieten wir feste, von Fachkräften oder externen Partnern begleitete Angebote an:

- **Kreativ-AG (Malen):** Hier steht das bildnerische Gestalten im Vordergrund. Die Kinder experimentieren mit verschiedenen Farben, Materialien und Techniken, was nicht nur die Feinmotorik, sondern auch die emotionale Ausdrucksfähigkeit und Ausdauer stärkt.
- **Handarbeits-AG (Nähen):** Im textilen Gestalten erlernen die Kinder den Umgang mit Stoffen, Nadel und Faden oder der Nähmaschine. Dies fördert die Auge-Hand-Koordination, die Konzentration und das mathematisch-räumliche Verständnis beim Umsetzen von Schnittmustern.
- **Medien-AG:** Ein verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien ist Teil unserer Lebenswelt. Die Kinder lernen hier den kreativen und kritischen Umgang mit Technik – vom Erstellen kleiner digitaler Projekte bis hin zur Reflexion von Medienkonsum.
- **Blaulicht-AG:** Ein regelmäßiges, präventives Angebot, bei dem die Kinder altersgerecht den sicheren Umgang mit Feuer sowie das richtige Verhalten im Notfall erlernen. Dies stärkt das Gefahrenbewusstsein und das Selbstbewusstsein in Krisensituationen.

5.2.2 AG-freie Zeiten: Selbstbestimmung im offenen Haus

In den AG-freien Zeiten leben wir den Ansatz der **offenen Arbeit**. Die Kinder können selbstbestimmt wählen, wo und mit wem sie ihre Zeit verbringen möchten. Dafür stehen ihnen zwei Hauptbereiche zur Verfügung:

- **Der Innenbereich (Das Haus):** Die Kinder können sich frei in den verschiedenen Funktionsräumen aufhalten. Hier befinden sich Rückzugsmöglichkeiten für Rollenspiele, Bauprojekte oder Gesellschaftsspiele.
- **Der Außenbereich (Der Hof):** Unser Außengelände bietet Raum für den drängenden Bewegungsdrang nach dem Schulalltag. Ob Klettern, Laufen oder Fahrzeuge nutzen – die Bewegung an der frischen Luft ist essenziell für den körperlichen Ausgleich.

Pädagogische Impulse: Auch in der freien Zeit sind die pädagogischen Fachkräfte präsent, aber zurückhaltend. Wir setzen situativ kleine Angebote und Impulse (z. B. ein spontanes Fußballspiel, ein kurzes Vorlesen oder ein schnelles Bastelangebot, um die Kinder zum Tun anzuregen, ohne ihren Freiraum einzuschränken.

5.2.3 Räume der Entspannung und des Rückzugs

Nach einem strukturierten Vormittag ist das Bedürfnis nach Ruhe und Bewegung gleichermaßen groß. Deshalb legen wir großen Wert auf eine bewusste Entspannungskultur:

Es stehen speziell eingerichtete Räume der Entspannung zur Verfügung (z. B. Kuschelecken, Snoezelen-Bereiche oder Ruheräume). Hier können die Kinder bei leiser Musik, Hörspielen, Büchern oder Traumreisen dem Trubel des Alltags entfliehen. Diese Räume sind reizarm gestaltet und bieten den Kindern die Möglichkeit, ihre Akkus selbstständig wieder aufzuladen und Erlebtes zu verarbeiten.

5.2.4 Hausaufgabenzeit

Zwischen 11:10 Uhr und 15:00 Uhr haben die Kinder die Möglichkeit die Hausaufgaben im Hausaufgabenraum des Hortes selbstständig zu erledigen.

Hausaufgaben können zu selbstständigem Arbeiten anregen. Umfang und Schwierigkeitsgrad sollen der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und von diesen ohne fremde Hilfe bewältigt werden können.

Zeitliche Obergrenze nach „Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB)“:

- In den Jahrgangsstufen 1 und 2 – 30 Minuten
- In den Jahrgangsstufen 3 und 4 – 45 Minuten
- In den Jahrgangsstufen 5 und 6 – 60 Minuten

Eine pädagogische Fachkraft steht den Kindern als Begleiterin zur Verfügung.

Die Kinder wählen die Zeit zur Hausaufgabenenerledigung selbst, da einige Kinder nach der Schule Erholung benötigen und andere das Bedürfnis haben, ihre Hausaufgaben

gleich zu erledigen. Gleichwohl muss ihnen die Möglichkeit zur Nichterledigung eingeräumt werden, solange sie selbst hierfür die Verantwortung übernehmen.

Die Verantwortung der Sorgeberechtigten und daraus abgeleitet auch des Hortes besteht darin, einen angemessenen Rahmen für die Erledigung der Hausaufgaben zu schaffen, das Kind bei Bedarf zu motivieren und zu unterstützen, sowie es an die Erledigung seiner Aufgaben zu erinnern.

Es ist nicht die Aufgabe des Hortes die Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren, da diese eine Rückmeldung über den Lernstand des Kindes an die Lehrer/in sind.

6 Übergangsgestaltung und Kennenlernen

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und den Hort ist für jedes Kind und seine Familie ein bedeutsamer Meilenstein, der von Vorfreude, aber oft auch von Unsicherheiten begleitet wird. Unser Ziel ist es, diesen sensiblen Lebensabschnitt als fließenden, positiven und angstfreien Prozess zu gestalten.

Gemeinsam mit der Grundschule schaffen wir daher bereits weit vor dem eigentlichen Schulstart verlässliche Räume für Begegnung, Information und Vertrauensbildung. Indem wir den Familien von Anfang an als transparente Bildungseinheit gegenüber treten, erleichtern wir den Kindern das Ankommen im neuen Lebensraum und legen das Fundament für eine gelungene Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Die folgenden fest verankerten Angebote sichern die Qualität dieser sensiblen Übergangsphase:

6.1 Gemeinsamer Tag der offenen Tür

Um die Schnittstelle zwischen Unterricht und Nachmittagsbetreuung für Familien transparent und nahbar zu gestalten, findet einmal jährlich ein gemeinsamer Tag der offenen Tür von Grundschule und Hort statt. Diese Kooperation ermöglicht es zukünftigen sowie aktuellen Familien, das gesamte Haus als eine aufeinander abgestimmte Bildungseinheit wahrzunehmen. Durch gemeinsame Planung, Präsentationen und Aktionen stärken wir die institutionelle Zusammenarbeit und bieten Raum für Begegnung, Austausch und Information.

6.2 Übergangsgestaltung durch die „0. Elternversammlung“

Der Übergang in die Schule ist für die gesamte Familie ein Meilenstein. Um den neuen Sorgeberechtigten Orientierung und Sicherheit zu geben, findet einmal im Jahr die gemeinsame „0. Elternversammlung“ von Grundschule und Hort statt.

Hierbei präsentieren sich die Teams beider Institutionen als gemeinsame Begleiter des Kindes. Die Sorgeberechtigten erhalten an diesem Abend alle relevanten Informationen über den Unterricht am Vormittag sowie über die pädagogische Arbeit und die Abläufe im Hort am Nachmittag. Durch diesen ganzheitlichen Blick auf den Tag des

Kindes fördern wir das gegenseitige Verständnis und starten gemeinsam mit den Sorgeberechtigten in eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft.

6.3 Begleitung am Einschulungstag

Der Übergang wird auch am Tag der Einschulung selbst aktiv begleitet: Die Bezugsfachkraft des Hortes folgen der Einladung der Schule und nehmen an der Einschulungsfeier teil. Dies bietet den Kindern einen verlässlichen emotionalen Ankerpunkt beim Wechsel vom Vormittags- in den Nachmittagsbereich und rundet den gelungenen Start in die Grundschulzeit ab.

7 Zusammenarbeit der Leitungen und Lehr- / pädagogischer Fachkräfte

Dieses Ganztagskonzept bedarf zum Gelingen eine kontinuierliche Absprache und enge Zusammenarbeit der beiden Kooperationspartner, die Voraussetzung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sind. Ziel dieser Kooperation ist es, gemeinsam die Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Der pädagogische Rahmen wird entsprechend von den Kooperationspartnern abgestimmt.

Dazu gehören regelmäßige Absprachen zwischen den Leitungen sowie die gegenseitige Kenntnis von Höhepunkten im Schuljahr, wofür die jeweilige Jahresplanung an den Kooperationspartner übergeben wird.

Darüber hinaus ist die Basis für eine gelingende Ganztagsbildung eine verlässliche und strukturierte Kommunikation zwischen dem Lehrerkollegium und dem Hortteam. Um die Kinder bestmöglich in ihrer Entwicklung zu begleiten und den Alltag abzustimmen, nutzen wir folgende feste Kooperationsformen:

7.1 Kontinuierlicher Austausch im Alltag

Die Leitungen beider Einrichtungen treffen sich 14-tägig im Büro der Schulleitung, um Terminplanungen, Absprachen durchzuführen und Informationen auszutauschen.

Zwischen den Lehrkräften und den jeweiligen pädagogischen Fachkräften findet ein regelmäßiger, zeitnaher Informationsaustausch, unter Beachtung des Datenschutzes, statt. Dies betrifft sowohl organisatorische Absprachen als auch die Begleitung einzelner Kinder in ihrer sozial-emotionalen und schulischen Entwicklung. So wird sichergestellt, dass wichtige Beobachtungen aus dem Vormittags- oder Nachmittagsbereich nicht verloren gehen.

7.2 Vierteljährliche Stufentreffen

Um die pädagogische Arbeit langfristig zu planen und zu reflektieren, finden einmal im Vierteljahr strukturierte Jahrgangstreffen statt. Hier setzen sich die Lehrkräfte der Klassenstufen 1 bis 4 gezielt mit den für diese Klassen zuständigen pädagogischen Fachkräften zusammen. Inhalte dieser Treffen sind unter anderem die Abstimmung von Projekten, Feedback zu Hausaufgaben, die Analyse der Gruppendynamik sowie die gemeinsame Vorbereitung von Höhepunkten. Etwaige Termine für diese Treffen werden in der Jahresplanung festgehalten und finden im Erzieherbüro des Hortes statt.

7.3 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Das Prinzip der Erziehungspartnerschaft leben wir gemeinsam. Daher nehmen die Pädagogischen Fachkräfte aktiv an den Elternversammlungen der jeweiligen Schulklassen teil. Dies ermöglicht es uns, den Sorgeberechtigten als multiprofessionelles Team gegenüberzutreten, Fragen zum Hortalltag direkt zu beantworten und die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Hort zu stärken. Die Termine für diese Treffen werden in der Jahresplanung festgehalten.

Darüber hinaus wird diese enge Verzahnung auch auf individueller Ebene gelebt: Bei spezifischem Bedarf werden die pädagogischen Fachkräfte zu den Entwicklungs- und Beratungsgesprächen der Schule hinzugeladen (bzw. laden die Schule dazu ein). Wenn Lehrkraft, pädagogische Fachkraft und Sorgeberechtigten an einem Tisch sitzen, entsteht ein ganzheitlicher Blick auf das Kind. Absprachen können so für den Vormittags- und Nachmittagsbereich einheitlich getroffen und im Alltag wirksamer umgesetzt werden.

7.4 Gegenseitige Hospitationen

Ein zentrales Instrument zur Qualitätssicherung und zum gegenseitigen Verständnis sind gegenseitige Hospitationen. Lehrkräfte nutzen die Möglichkeit, den Hortalltag zu begleiten, während pädagogische Fachkräfte im Unterricht hospitieren. Dieser Perspektivenwechsel vertieft das Verständnis für die jeweilige andere Institution, harmonisiert die Regeln und Abläufe im Haus und kommt direkt den Kindern zugute, die dadurch konsistente Strukturen erleben.

8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kooperation

Die Qualität unserer gemeinsamen pädagogischen Arbeit zwischen den beiden Bildungsträgern ist ein fortlaufender Prozess, der durch eine kontinuierliche Reflexion und systematische Evaluation gesichert wird. Eine verlässliche Kooperation auf Augenhöhe bedarf der regelmäßigen und kritischen Überprüfung, um flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen, gesellschaftliche Entwicklungen und vor allem auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Familien reagieren zu können. Zur nachhaltigen Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit setzen wir auf ein engmaschiges System verschiedener Instrumente:

Ein zentraler Baustein sind die strukturierten Reflexionsgespräche auf Leitungsebene. Mindestens einmal pro Schulhalbjahr treten die Hortleitung und die Schulleitung in einen intensiven Dialog, um die strategische Ausrichtung der Kooperation zu bewerten. Zum Ende eines jeden Schuljahres erfolgt zudem eine umfassende Gesamtreflexion. Hierbei werden gemeinsame Höhepunkte, die Effizienz des Informationsflusses sowie die Alltagstauglichkeit getroffener Absprachen evaluiert. Die Erkenntnisse aus diesen Analysen fließen direkt und verbindlich in die neue Jahresplanung des darauffolgenden Schuljahres ein. Um die Verbindlichkeit dieser Austauschformate zu garantieren, werden die Termine für diese Gespräche fest im gemeinsamen Jahresplan von Hort und Schule verankert.

Diese strategische Qualitätssicherung wird durch ein lebendiges, gegenseitiges Feedback auf Teamebene ergänzt. Die regelmäßigen Jahrgangs- und Stufentreffen zwischen den Lehrkräften und den Bezugserzieher*innen dienen als praxisnahe Plattform, um die alltägliche Zusammenarbeit kritisch und konstruktiv zu beleuchten. Durch diesen direkten Austausch auf Augenhöhe können Missverständnisse sofort ausgeräumt und pädagogische Absprachen zeitnah optimiert werden. Auch diese Teamtermine sind als feste Bestandteile im Jahresplan beider Institutionen verankert und sichern so die verlässliche Struktur im Arbeitsalltag.

Um auch theoretisch Hand in Hand zu arbeiten, streben wir eine kontinuierliche Professionalisierung durch gemeinsame Fortbildungen an. Die Teilnahme an trägerübergreifenden pädagogischen Tagen oder Fachschulungen zu relevanten Themen des Ganztags stärkt ein einheitliches pädagogisches Grundverständnis im gesamten Haus. Dadurch wird garantiert, dass das Handeln aller Fachkräfte auf denselben fachlichen Werten und Methoden basiert.

Schließlich zeigt sich die Qualität unserer Kooperation in einer bedarfsorientierten Konzeptanpassung. Das vorliegende Ganztagskonzept sowie die zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarungen werden als lebendige Dokumente verstanden. Sie werden jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft. Verändern sich die Strukturen – sei es durch neue gesetzliche Vorgaben, veränderte Schülerzahlen oder die Weiterentwicklung unseres pädagogischen Schwerpunktes –, passen wir die Konzeption flexibel und zukunftsorientiert an, um stets die bestmögliche Bildungs- und Betreuungsqualität zu gewährleisten.

9 Kooperative Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Alltag

9.1 Informationsweitergabe bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts / Abmeldungen / Vorkommnissen

Ein lückenloser Informationsfluss an der Schnittstelle zwischen Vormittags- und Nachmittagsbereich ist für die Gewährleistung der Aufsichtspflicht und die Sicherheit der Kinder unerlässlich.

Da ganztägige Krankmeldungen von den Erziehungsberechtigten direkt über die Hort-App an uns übermittelt werden, betrifft die Absprache im Alltag vor allem die Akuter Ereignisse im laufenden Betrieb.

Diese Weitergabe von Informationen erfolgt ausdrücklich von beiden Seiten, um eine lückenlose Betreuungskette zu garantieren:

- **Vorzeitiges Verlassen des Hauses während der Schulzeit:** Muss ein Hortkind den Unterricht am Vormittag vorzeitig verlassen (z. B. wegen akuter Erkrankung, Unwohlsein, Verletzung oder eines unaufschiebbaren Arzttermins), erfolgt eine unverzügliche Meldung der Schule an den Hort.

- **Meldepflicht bei Verletzungen mit besonderem Beobachtungsbedarf (z. B. Kopfverletzungen):** Ereignen sich am Vormittag oder in den Schulpausen Unfälle oder Verletzungen, die einen besonderen Beobachtungsbedarf nach sich ziehen – allen voran Kopfverletzungen oder Gehirnerschütterungen –, muss die Schule den Hort darüber explizit und detailliert in Kenntnis setzen. Nur durch diese sofortige Information kann das Hortteam im Nachmittagsbereich auf mögliche Spätsymptome (wie Schwindel, Übelkeit oder Wesensveränderungen) achten und im Notfall unverzüglich medizinische Hilfe anfordern oder die Erziehungsberechtigte informieren.

Rückmeldung besonderer Vorkommnisse von Seiten des Hortes an die Schule:

- **Gleichermaßen ist das Hortteam verpflichtet, relevante gesundheitliche oder unfallbedingte Ereignisse des Nachmittags an die Schule rückzumelden.** Passieren im Hortbereich Unfälle, Kopfverletzungen oder zeigen sich am späten Nachmittag akute gesundheitliche Einbrüche, bei denen das Kind aber regulär nach Hause geht, stellt der Hort sicher, dass diese Information am Folgemorgen vor Unterrichtsbeginn die zuständige Lehrkraft erreicht. So kann auch das Schulkollegium seinerseits seiner Beobachtungs- und Fürsorgepflicht am Vormittag gezielt nachkommen.
- **Weitergabe des Grundes (Das „Warum“):** Für die pädagogische Arbeit und die Fürsorgepflicht in beiden Institutionen ist es zwingend notwendig, dass mit jeder Abmeldung oder Übergabe auch der konkrete Grund an das Partnerteam weitergegeben wird. Nur so wissen Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte genau, warum ein Kind fehlt, ob es abgeholt wurde oder ob beispielsweise medizinische, unfallrelevante bzw. infektionsschutzrechtliche Besonderheiten im gesamten Haus beachtet werden müssen. Die Übergabe dieser Informationen erfolgt jeweils auf direktem, schulinternem Weg zu den jeweiligen Schnittstellenzeiten des Tages.

9.2 Einhaltung des Infektionsschutzes und der Wiedereingliederungstabelle des Gesundheitsamtes

Der Schutz der Gesundheit aller Kinder und Beschäftigte im Haus hat für beide Kooperationspartner höchste Priorität. Um die Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten effektiv zu verhindern, arbeiten Schule und Hort auf der gesetzlichen Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eng zusammen und setzen folgende Standards konsequent um:

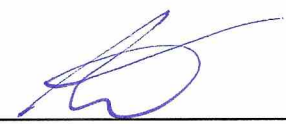
- **Verbindlichkeit der Wiedereingliederungstabelle:** Beide Institutionen verpflichten sich zur strikten Einhaltung der aktuellen Richtlinien und der Wiedereingliederungstabelle des zuständigen Gesundheitsamtes. Diese Tabelle regelt verbindlich, bei welchen Symptomen oder Krankheitsbildern (z. B. Magen-Darm-Infektionen, Scharlach, Influenza, Läusebefall) ein Kind die Einrichtung

vorübergehend nicht besuchen darf und wann bzw. unter welchen Voraussetzungen (z.B. Symptommfreiheit für einen bestimmten Zeitraum oder Vorlage eines ärztlichen Attests) eine Wiederaufnahme in den Schul- und Hortbetrieb möglich ist.

- **Gegenseitige Meldepflicht und Transparenz: Der Informationsfluss beim Infektionsschutz ist keine strikte Einbahnstraße in beide Richtungen.** Tritt im Hort (auch während der Ferienbetreuung) oder in der Schule eine meldepflichtige Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, informieren sich die Leitungen unverzüglich und wechselseitig. Nur durch diese zeitnahe, beidseitige Absprache können die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an das Gesundheitsamt korrekt erfolgen und notwendige Hygienemaßnahmen im gesamten Gebäude parallel hochgefahren werden.
- **Einheitliche Kommunikation gegenüber den Sorgeberechtigten:** Um Verwirrung bei den Familien zu vermeiden, kommunizieren Schule und Hort bei Krankheitsausbrüchen mit einer Stimme. Die Sorgeberechtigten werden über die geltenden Fristen zur Wiedenzulassung einheitlich und transparent informiert. Ein Kind, das aufgrund der Vorgaben des Gesundheitsamtes den Unterricht noch nicht wieder besuchen darf, ist automatisch auch vom Besuch des Hortes ausgeschlossen – und umgekehrt

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und ist gültig bis auf schriftlichen Widerruf.

30.6.2026 
Datum, Unterschrift Schulleitung


Datum, Unterschrift Hortleitung

16.07.2026 
Datum, Unterschrift Gemeinde Am Mellensee
Hortträger

**Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Rechtsanspruchs
auf ganztägige Bildung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII**

zwischen

der Einrichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe:

Hort Knallbonbon

vertreten durch (Name, Funktion):

Ann-Christin Ammerl

in Trägerschaft von:

Gemeinde am Mellensee

und

der Schule:

Anne Frank Grundschule

vertreten durch die Schulleitung (Name):

Jeannette Hüdepohl

in Trägerschaft von:

Gemeinde am Mellensee

- beide Seiten nachfolgend Kooperationspartner genannt -

1. Präambel

Diese Kooperationsvereinbarung ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der Kooperationspartner, ein Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs der Kinder auf ganztägige Bildung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII im Verständnis nachhaltig gestalteter Bildungsprozesse zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wirken die Kooperationspartner auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses zusammen, das Bildung als ganzheitlichen Prozess und Ergebnis der eigenaktiven Auseinandersetzung eines Menschen mit sich selbst und seiner Umwelt versteht. Ausgangspunkte nachhaltiger Bildungsprozesse sind nach diesem Verständnis das Anknüpfen an individuelle Fähigkeiten, Interessen und Begabungen und das Unterstützen der Persönlichkeitsentwicklung. Neben Wissenserwerb steht dabei gleichberechtigt die Entwicklung sozialer und personaler Kompetenzen im Fokus. Ziel von Bildungsarbeit ist die Fähigkeit der begleiteten Kinder, selbstbestimmt, eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig zu handeln.

2. Bildungsauftrag der Kooperationspartner

Rechtsgrundlagen dieser Vereinbarung sind die schul- und jugendhilferechtlichen Regelungen in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung und der dort beschriebene Bildungsauftrag von Schule und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Der Bildungsauftrag der Einrichtungen berücksichtigt des Weiteren die amtlichen Empfehlungen des Landes Brandenburg, die die ganztägige Bildung und Betreuung betreffen.

Die Kooperationspartner regeln auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses und eines zwischen ihnen abgestimmten pädagogischen Konzepts zur ganztägigen Bildung und Betreuung ihre Zusammenarbeit. Das pädagogische Konzept ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1). Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Umsetzung der in diesem Konzept festgehaltenen Bildungs- und Betreuungsangebote, die formal, non-formal und informell gestaltete Anteile im Sinne nachhaltig gestalteter Bildungsprozesse vorsehen.

3. Planerisch-konzeptionelle Aspekte der Kooperation

Die praktische Ausgestaltung der Kooperation orientiert sich am jeweiligen Bildungsauftrag sowie dem gemeinsam entwickelten pädagogischen Konzept. Die Kooperationspartner verpflichten sich, rechtzeitig zum 01.08. des Jahres auf Grundlage des pädagogischen Konzepts die Einzelheiten der Durchführung im Einvernehmen festzulegen. Die Festlegungen dienen schwerpunktmäßig dem Zusammenwachsen und der Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote im Sinne anschlussfähiger Bildungsprozesse. Dazu vereinbaren die Kooperationspartner folgende langfristige **Ziele** und Zielerreichungsindikatoren:

Ziel: Etablierung einer gelebten und gleichberechtigten Kommunikations- & Teamkultur = Lehrkräfte und Fachkräfte vom Hort verstehen sich als ein gemeinsames Team auf Augenhöhe

Zielerreichungsindikatoren: Einrichtung fester Zeitfenster für den direkten Austausch zwischen Klassenleitung und Bezugspädagogen mit Protokoll

Mittelfristige Ziele sowie sich daraus ergebende Meilensteine und Aufgaben werden in Anlage 2 dieser Vereinbarung zusammengefasst.

Die Kooperationspartner stellen in ihrer jeweiligen Verantwortung das persönlich und fachlich geeignete **Personal** für die Angebote in der ganztägigen Bildung und Betreuung. Dabei streben sie eine Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams an. Die Kooperationspartner handeln im Rahmen ihrer Befugnisse und stimmen sich im Sinne nachhaltig gestalteter Bildungsprozesse über den gemeinsamen und ausgewogenen Einsatz des pädagogischen Personals ab.

Bei der Planung der **zeitlichen Struktur** der Angebote berücksichtigen die Kooperationspartner eine Rhythmisierung im Sinne eines Wechsels zwischen Phasen der Anspannung und Entspannung, die dem Wohlbefinden und den Bedürfnissen von Kindern gerecht wird. Des Weiteren sind ausreichend lange Zeiten für ein gemeinsames Frühstück, Mittagessen und Bewegung zu berücksichtigen. Konkrete Absprachen zur Umsetzung des gemeinsamen pädagogischen Konzepts treffen die für die Kooperation Verantwortlichen der Einrichtungen gleichberechtigt im Rahmen der Gesetze und der Gremienbeschlüsse und mit dem Ziel der Verständigung.

Der Kooperationspartner Hort Knallbonbon übernimmt die Frühbetreuung im Zeitraum

von 6:00 Uhr bis 7:25 Uhr am Standort Hort Knallbonbon.

Der Kooperationspartner Hort Knallbonbon übernimmt die Spätbetreuung im Zeitraum von 11:10 Uhr bis 17:00 Uhr am Standort Hort Knallbonbon.

Die Kooperationspartner erstellen einen gemeinsamen Jahresplan. Falls Räume und Ausstattung gemeinsam genutzt werden sollen, umfasst diese Planung auch ein **Raumnutzungs- und Ausstattungskonzept**. Neben der Planung der Raumbelegung werden hier Bedingungen für die Doppelnutzung von Räumen in Abstimmung beider Kooperationspartner verbindlich geregelt. Die Gestaltung der Räume und der Außenanlagen orientiert sich an den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder nach Wissenserwerb, Bewegung,

Rückzug und Begegnung. Den Jahresplan und ggf. das Raumnutzungs- und Ausstattungskonzept enthält Anlage 3 dieser Kooperationsvereinbarung.

Dem Kooperationspartner obliegt die Verantwortung für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts einschließlich der Aufsicht während der Zeiten, in denen er seine Leistungen erbringt. Für den Ortswechsel zwischen der Schule und der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gelten folgende Festlegungen:

Die Kinder gehen selbständig mit dem Vorklingeln, um 7:25 Uhr, in die entsprechenden Klassenzimmer.

Ab 11:10 Uhr kommen die Kinder selbständig zum Hort. Kinder welche mit dem Bus fahren, gehen auch dort selbständig hin. Die Aufsicht obliegt hier der Schule.

Klasse 1 wird in den ersten Wochen von der Fachkraft im Klassenraum abgeholt und begleitet die Schüler in den Hort.

Zum Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung gehört das Angebot eines gesunden, ausgewogenen **Mittagessens**. Während des Mittagessens erstreckt sich die Verantwortung auch auf Kinder, die keine außerschulischen Angebote im Rahmen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung wahrnehmen.

Das Mittagessen wird an folgendem Standort angeboten:

Essenraum der Anne-Frank- Grundschule

Die Aufsicht in dieser Zeit obliegt:

Die ersten Klassen gehen zu 11:40 Uhr mit den pädagogischen Fachkräften des Hortes zum Essen.

Klasse 2 - 4 geht zwischen 11:10 Uhr - 11:30 Uhr zum Essen und wird von den Lehrern betreut

Die Verwaltungsorganisation bzgl. des Mittagessens übernimmt:

Der Träger: Gemeinde am Mellensee

4. Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern

Die Kooperationspartner vereinbaren Formen der Beobachtung, Dokumentation und Analyse ihrer pädagogischen Arbeit.

In Bezug auf die pädagogische Arbeit auf Einrichtungsebene informieren sie sich über aktuelle Curricula, Einrichtungskonzeptionen, pädagogische Handlungskonzepte und Informationen zu bildungspolitischen Schwerpunkten. Darüber hinaus tauschen sich die Kooperationspartner im Sinne der individuellen Entwicklung und Begleitung der Kinder aus.

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über wesentliche Belange der gemeinsamen pädagogischen Arbeit und der gemeinsamen Organisation und halten die kooperierenden Teams zur konstruktiven Arbeit an den gemeinsam vereinbarten Zielen an. Eine professionelle Feedbackkultur wird gelebt.

Jeder Kooperationspartner benennt für alle Belange die Kooperation betreffend eine Ansprechperson. Zwischen den Kooperationspartnern werden verbindliche Kommunikationsstrukturen vereinbart (siehe Anlage 4).

Im Sinne einer gelingenden Gestaltung der Kooperation vereinbaren die Kooperationspartner die gemeinsame Teilnahme an bestimmten Gremien/Veranstaltungen, die im gemäß Nummer 3 dieser Vereinbarung gemeinsam erstellten Jahresplan festgehalten ist.

5. Qualitätssicherung und Evaluation

Zur Qualitätssicherung unterstützen die Kooperationspartner mindestens eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung jährlich im Bereich ganztägiger Bildungsprozesse.

Die Kooperation wird mindestens jährlich reflektiert. Die Reflexion von Zielen, Aufgaben und deren Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der dazu unter Nummer 3 dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen. Die Ergebnisse werden schriftlich zusammengefasst und dienen u.a. zur Fortschreibung gemeinsamer Zielsetzungen und daraus abgeleiteter Aufgaben für die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung.

6. Datenschutz und Haftung

Die Kooperationspartner sichern die Einhaltung der für sie jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu. Sie berücksichtigen die Informationen zur Regelung des Datenaustausches zwischen Schule und Hort in Anlage 5 dieser Kooperationsvereinbarung. Der jeweilige Kooperationspartner haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch sein schuldhaftes Verhalten entstanden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit dem 1. 8. 2026 in Kraft und wird von den Beteiligten fortlaufend aktualisiert.

Ort, Datum

Unterschrift (Leitung der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Schulleitung)

(Optional Unterschrift Träger der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Schulträger)

Anlagen:

Anlage 1: Gemeinsames pädagogisches Konzept

Anlage 2: Mittel- und kurzfristige Ziele sowie Meilensteine und Aufgaben

Anlage 3: Jahresplanung, ggf. inkl. Raumnutzungskonzept

Anlage 4: Ansprechpersonen und Vereinbarung fester Kommunikationsstrukturen inkl. zugehöriger Termine

Anlage 5: Regelung des Datenaustausches zwischen Schule und Hort

**Anlagenverzeichnis zur Kooperationsvereinbarung
im Rahmen des Rechtsanspruchs
auf ganztägige Bildung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII**

Die durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) zur Verfügung gestellte Kooperationsvereinbarung zur Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII enthält Verweise auf insgesamt fünf Anlagen. Für Anlage 2 kann nachfolgendes Muster verwendet werden. Die Anlage 5 soll zumindest den untenstehenden Inhalt enthalten. Für die weiteren Anlagen

Anlage 1 – Gemeinsames pädagogisches Konzept

Anlage 3 – Jahresplan, ggf. Raumnutzungs- und Ausstattungskonzept

Anlage 4 – Ansprechpersonen und Kommunikationsstrukturen

wird durch das MBS kein Formular zur Verfügung gestellt; diese werden frei gestaltet.

**Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Rechtsanspruchs
auf ganztägige Bildung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII**

Auf Grundlage der in der Kooperationsvereinbarung benannten langfristigen Ziele und Zielerreichungsindikatoren erfolgt die Vereinbarung folgender mittel- und kurzfristiger Ziele sowie zugehörige Zielerreichungsindikatoren.

Als mittelfristige Ziele vereinbaren die Kooperationspartner Folgendes:

- ein regelmäßiger Austausch zwischen Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften findet statt

Als Indikator(en) für die Zielerreichung wird Folgendes festgelegt:

- Es findet ein regelmäßiger Austausch statt und wird protokolliert

Als kurzfristige Ziele vereinbaren die Kooperationspartner Folgendes:

- Eine gemeinsame Nutzung der Räume ist im Raumnutzungskonzept geregelt
- Ein regelmäßiger Austausch zwischen Schulleitung und Hortleitung findet statt

Als Indikator(en) für die Zielerreichung wird Folgendes festgelegt:

- Das Raumnutzungskonzept besteht und wird von beiden Seiten eingehalten.

- Absprachen zwischen Schulleitung und Hortleitung finden 14-tägig statt und werden protokolliert
- Monatspläne werden gemeinsam erstellt

Aus den festgelegten Zielen leiten sich folgende Meilensteine als gemeinsame **Aufgaben** und Verantwortlichkeiten ab:

Aufgabe	verantwortlicher Kooperationspartner	Termin und Frist	Ort

Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII:

Datenaustausch zwischen Schule und Hort

1. Grundsatz

Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass ein Austausch personenbezogener Daten von Kindern nur erfolgt, soweit er für die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben der Schule (§ 65 BbgSchulG) und der Einrichtungen der Jugendhilfe (§§ 22, 24 SGB VIII) erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. den genannten Vorschriften. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG.

2. Abstrakte Plausibilitätsprüfung

Die Kooperationspartner stellen gemeinsam fest, dass die nachfolgend aufgeführten Datenkategorien typischerweise zur Wahrnehmung der Aufgaben von Schule und Hort erforderlich sind und daher zwischen den Kooperationspartnern übermittelt werden dürfen:

- 2.1. Stammdaten der Kinder (Name, Geburtsdatum, Klasse/Gruppe, Kontaktdaten der Sorgeberechtigten),
- 2.2. Angaben zum Betreuungsumfang und zur Teilnahme an Angeboten,
- 2.3. Informationen zu Lern- und Entwicklungsstand, sozialem Verhalten und Förderbedarfen,

- 2.4. Hinweise auf besondere Unterstützungsbedarfe (z. B. im Bereich Sprache, Verhalten, Inklusion),
- 2.5. Angaben zu Teilnahmen an schulischen und außerunterrichtlichen Projekten,
- 2.6. in begründeten Einzelfällen: gesundheits- oder kinderschutzrelevante Informationen, soweit sie für die jeweilige Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind.

3. Beschränkung und Transparenz

Die Übermittlung erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die gemeinsame Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Eine weitergehende Nutzung der Daten ist ausgeschlossen.

4. Verfahrensregeln

- 4.1. Die Übermittlung beschränkt sich auf die jeweils erforderlichen, vorgenannten Datenkategorien und erfolgt grundsätzlich über zu benennende Ansprechpersonen. Damit wird die nach § 8 BbgDSG vorgesehene Plausibilitätsprüfung durch diese Vereinbarung abstrakt vorweggenommen. Nur wenn sich im Einzelfall konkrete Zweifel an der Rechtmäßigkeit ergeben, etwa bei widersprüchlichen oder ungewöhnlichen Anforderungen, ist eine ergänzende Prüfung durch die übermittelnde Stelle erforderlich.
- 4.2. Die Kooperationspartner verpflichten sich, Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Schule und Hort gemäß § 65 Abs. 6 S. 5 BbgSchulG i. V. m. § 7 DSV aktenkundig zu machen.
- 4.3. Zur Erfüllung dieser Pflicht nutzen die Kooperationspartner die in ihren Einrichtungen jeweils üblichen Dokumentationssysteme. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, so hat dieser in geeigneter Form die ihn berechtigende Rechtsgrundlage anzugeben.

